

# BÜRO FÜR LÄRMSCHUTZ

*Dipl.-Ing. A. Jacobs - Beratender Ingenieur*

*Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Lärm- und Erschütterungsschutz*

*Büro für Lärmschutz - Weißenburg 29 - 26871 Papenburg*

Bauunternehmen Diekgerdes

Im Erlengrund 2

49688 Lastrup

**PLANUNG · MESSUNG · GUTACHTEN**

*Lärm- und Erschütterungsmessungen  
Industrie - Verkehr – Nachbarschaftslärm  
Schallschutz in der Bauleitplanung  
Bau- und Raumakustik*

*St.Nr. 68/120/10176*

VHB 196, Vechta

**Betr.: 1. Ergänzung zum Lärmschutzgutachten Ordn.Nr. 2887 vom 30.06.2022**

*Datum: 10.05.2023*

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

zu folgender Fragestellung sollte ich aus schalltechnischer Sicht Stellung nehmen:

*Im Zuge des Beteiligungsverfahrens sind nun noch drei Veranstaltungen aufgetreten, zu denen eine kurze Stellungnahme Ihrerseits erforderlich wird.*

*Hierbei handelt es sich um die folgenden Veranstaltungen:*

- 1. Schützenfest Hagen: immer am Pfingstwochenende von Freitag bis Sonntag*
- 2. Sandbahn – Fluchtlichtrennen – jedes Jahr Anfang September (ein Tag inklusive Abendveranstaltung)*
- 3. Zelt-Party im Rahmen der zweimal im Jahr stattfindenden Elite-Auktion des Oldenburger Pferdezuchtverbandes ([www.oldenburger-pferde.com](http://www.oldenburger-pferde.com)) – Anfang April und Anfang Oktober jeden Jahres*

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Im angehängten Lageplan sind die Orte der o.g. Veranstaltungen dargestellt.

Die Veranstaltungen unterliegen aufgrund ihres Charakters dem Anwendungsbereich der Freizeitlärm-Richtlinie. Freizeitanlagen werden wie nicht genehmigungsbedürftige gewerbliche Anlagen i.S. der TA-Lärm betrachtet. Ihre Beurteilung und Messung erfolgt nach den entsprechenden Vorgaben der TA-Lärm mit der Ausnahme, dass die Ruhezeiten-Zuschläge nach Nr. 6.5 der TA-Lärm an Sonn- und Feiertagen auch in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstabe c gelten.

Darüber hinaus wird abweichend zu Nr. 7.2 der TA-Lärm entsprechend der 18. BImSchV die Anzahl der Tage oder Nächte an denen die Richtwerte für "seltene Ereignisse" herangezogen werden können, auf maximal 18 begrenzt.

Die angesprochenen Veranstaltungen finden jährlich nur an wenigen Tagen statt, und werden somit als **Seltene Ereignisse** betrachtet.

Dabei sind folgende **erhöhten Richtwerte für seltene Ereignisse** anzusetzen:

WA-Gebiet (gem. §4 BauNVO)		
L <sub>r</sub> , Tag(06.00-22.00 Uhr)	=	70 dB(A)
L <sub>r</sub> , Nacht(22.00 - 06.00)	=	55 dB(A)

In der Regel werden diese erhöhten Richtwerte ab einem **Abstand von ca. 100m** von der lautesten Lärmquelle eingehalten. Dies ist z.B. beim Schützenfest das Festzelt mit Musikbühne.

Im vorliegenden Fall sind die o.g. 2 Veranstaltungen Sandbahnrennen und Zeltparty weiter als 100m von den Geltungsbereich des VHB 196 entfernt. Des weiteren liegen insbesondere beim Sandbahnrennen vorhandene Wohnbebauungen dichter an diesem Veranstaltungsort als die Bebauung des VHB 196.

#### **Zum Schützenfest:**

Das Schützenfest liegt unmittelbar neben dem Geltungsbereich des VHB 196. Die erforderlichen Abstände von ca. 100m zwischen Festzelt und nächstgelegener geplanter Wohnbebauung werden vermutlich nicht eingehalten, so dass es zu Überschreitungen der erhöhten Richtwerte kommen könnte.

Die TA-Lärm läßt unter Pkt. 4.4 bei Brauchtumsveranstaltungen folgende Regelungen zu:

*Bei Veranstaltungen im Freien und/oder Zelten können die unter Ziffer 4.1 bis 4.3 der TA-Lärm genannten Immissionsrichtwerte mitunter trotz aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen nicht eingehalten werden.*

*In Sonderfällen können solche Veranstaltungen gleichwohl zulässig sein, wenn sie eine hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen und zudem zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt werden. Eine hohe Standortgebundenheit ist bei besonderen örtlichem oder regionalem Bezug gegeben. In diesem Sinne sind standortgebunden beispielsweise Großveranstaltungen wie hier z.B. ein Schützenfest oder ähnliches. Ebenso können hierunter Feste mit kommunaler Bedeutung 3 wie die örtliche Kirmes oder das jährliche Fest der Feuerwehr 3 sowie besondere Vereinsfeiern (z.B. Schützenfeste) fallen.*

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das jährlich wiederkehrende Schützenfest, dass in seiner Art und Ausführung das soziale Miteinander der Bevölkerung stärkt und das Brauchtum fördert.

Auf dem Veranstaltungsplatz wird nur 1x jährlich eine derartige Veranstaltung stattfinden, diese auch nur maximal über 3 Tage/Nächte.

Fazit:

Aus den vorgenannten Gründen sind die o.g. Veranstaltungen für die Wohnbebauung des VHB 196 aus schalltechnischer Sicht unkritisch (Sandbahnrennen und Zeltparty) bzw. Überschreitungen der erhöhten Richtwerte beim Schützenfest hinzunehmen.

Der Sachverständige

Dipl.-Ing. A. Jacobs



Schützenfest

Zeltparty  
Pferdezentrum

Fluchtrennen

